

---

# ORGANISATIONS- UND GESCHÄFTSREGLEMENT

---

SCHWEITER TECHNOLOGIES AG

gültig per 13. Dezember 2022

---

## 1 GRUNDLAGEN UND ORGANISATION

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 23 der Statuten erlassen.

Schweiter Technologies AG (nachfolgend „Gesellschaft“) als oberste Holdinggesellschaft ist für die Oberleitung des Konzerns und der dazugehörigen Gesellschaften verantwortlich.

Das vorliegende Reglement bezweckt die zusammenfassende Darstellung der Führungsorganisation der Gesellschaft. Es regelt die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung bei der Führung der Gesellschaft und regelt die Arbeitsweise und das Zusammenwirken der Organe.

## 2 EXEKUTIVORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Exekutivorgane der Gesellschaft sind:

- der Verwaltungsrat
- der Präsident des Verwaltungsrats
- die Ausschüsse des Verwaltungsrats
- die Geschäftsleitung

## 3 DER VERWALTUNGSRAT

### 3.1 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der im Gesetz und den Statuten festgelegten Kompetenzen der Generalversammlung (Art. 22 Abs. 1 und 2 und Art. 23a der Statuten) selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Protokollführer, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

### 3.2 Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder - im Falle seiner Verhinderung - durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, beim Präsidenten die unverzügliche Einberufung unter Angabe des Zwecks zu verlangen. Die Einberufung erfolgt in der Regel zehn Tage im Voraus schriftlich, per Email oder per Telefon und unter Angabe der Traktanden.

Nehmen sämtliche Verwaltungsratsmitglieder an der Sitzung teil, so kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften durchgeführt werden. In dieser Sitzung kann über alle in den Geschäftskreis des Verwaltungsrats fallenden Geschäfte gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Sitzungen können persönlich, mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats führt den Vorsitz.

---

### 3.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder teilnehmen. Sitzungen unter Verwendung elektronischer Mittel (insbesondere Telefon-/Videokonferenz) sind zulässig.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung oder die Streichung der Statutenbestimmung zu einem allfälligen Kapitalband zufolge Zeitablaufs zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder ist erforderlich für die Beschlussfassung über folgende Gegenstände:

- Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und von mit der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen;
- Genehmigung und Verabschiedung von Budgets;
- Investitionen in und Desinvestitionen von Unternehmen oder Unternehmensteilen;
- Änderungen dieses Organisations- und Geschäftsreglements.

Beschlüsse können auch elektronisch, ohne eigenhändige Unterschrift, auf dem Zirkularweg (per Brief, SMS oder E-Mail) gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange innert drei Tagen seit Erhalt des Beschlussantrags die Beratung in einer Sitzung.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

### 3.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die Geschäftsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz oder Statuten vorbehalten oder übertragen sind.

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig, mindestens aber vierteljährlich, orientieren.

Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben zu:

- 
- die Oberleitung der Gesellschaft, namentlich Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zu deren Erreichung und Festlegung der Geschäftspolitik sowie Erteilung der nötigen Weisungen;
  - die Festlegung der Organisation;
  - die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, Entscheidung von ausserordentlichen Einzelinvestitionen, welche nicht im Budget verabschiedet wurden und welche pro Berichtsperiode und pro Fall den Betrag von Fr. 1'000'000.-- übersteigen;
  - Festsetzung der individuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtbeträge;
  - Antragstellung zuhanden der Generalversammlung betreffend die Gesamtbeträge der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung und betreffend Änderungen der Statuten bezüglich des Vergütungssystems zur Entschädigung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
  - die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
  - die Ausübung der Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und Vollzug deren Beschlüsse, insbesondere Erstellung der Jahresrechnung und des Lageberichts sowie des Vergütungsberichts, Festlegung des Antrags an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns (Dividendenantrag), Vorlage des Revisionsberichts, Festsetzung der Einberufung der Generalversammlung mit Verhandlungsgegenständen (Traktanden) und Anträgen samt kurzer Begründung sowie obligatorischen Hinweisen, Festlegungen der Formalitäten für die Überprüfung der Teilnahme- und Stimmberechtigung in der Generalversammlung, Bekanntmachung der Einberufung und Vorbereitung der Protokollführung und der Stimmzählung, Entscheid über die Verwendung elektronischer Mittel in der Generalversammlung;
  - Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung der Gesellschaft (Art. 725 OR);
  - Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien (Art 634b Abs. 1 OR);
  - Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen und daraus folgende Statutenänderungen;
  - Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Einsetzung, Wahl und fachliche Voraussetzungen der Revisionsstelle.

Der Verwaltungsrat hat überdies insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigniederlassungen, Gründung von Tochtergesellschaften sowie Übernahme und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
- Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum sofern diese wesentlich sind und in Ergänzung oder Änderung der Strategie der Gesellschaft erfolgen;

- 
- Beschlussfassung über Anhebung und Abstand von Prozessen und Abschluss von Vergleichen über Fr. 1'000'000.--.

### 3.5 Auskunftsrecht und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In jeder Sitzung hat sich der Verwaltungsrat von der Geschäftsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle orientieren zu lassen. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats auf dem Zirkularwege, im Bedarfsfall vorab per Telefon oder E-Mail, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten des Verwaltungsrats zu richten.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

## 4 DER PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATS

Der Präsident wird jährlich von der Generalversammlung gewählt (Art. 22 Abs. 2 der Statuten).

Der Präsident des Verwaltungsrats beruft die Verwaltungsratssitzungen ein und leitet diese; er unterzeichnet mit dem Protokollführer die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats.

Der Präsident des Verwaltungsrats hat das Recht, Personen zu Sitzungen des Verwaltungsrats einzuladen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören. Diese nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

Der Präsident des Verwaltungsrats ist Vorsitzender der Generalversammlung.

## 5 AUSSCHÜSSE DES VERWALTUNGSRATS

### 5.1 Grundsätze

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse sowie die Überwachung von Geschäften Ausschüssen zuweisen. Die Ausschüsse sind befugt, Untersuchungen in allen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs vorzunehmen oder in Auftrag zu geben sowie unabhängige Experten beizuziehen.

Die Ausschüsse des Verwaltungsrats bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden. Der Nominierungs- und

---

Vergütungsausschuss umfasst mindestens drei Mitglieder.

Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder beträgt ein Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Bezüglich Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung findet Ziffer 3.3 analog Anwendung.

Die Ausschüsse orientieren den Verwaltungsrat an der jeweils folgenden ordentlichen Verwaltungsratssitzung über ihre Aktivitäten, in dringenden Fällen sofort.

## 5.2 Der Prüfungsausschuss (Audit Committee)

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in seiner Oberaufsichtsfunktion, namentlich bezüglich der Vollständigkeit der Abschlüsse, der Erfüllung der rechtlichen Vorschriften und der Befähigung und Leistungen der internen Revision und der externen Revisionsstelle.

Der Prüfungsausschuss beurteilt die Zweckmässigkeit der Finanzberichterstattung, des internen Kontrollsystems und der Überwachung von geschäftlichen Risiken. Er stellt die laufende Kommunikation zur externen Revisionsstelle und zur internen Revision bezüglich Finanzlage und Geschäftsgang der Gruppe sicher.

Dem Prüfungsausschuss kommen insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Evaluierung der externen Revisionsstelle, unter Berücksichtigung der erforderlichen Befähigung und Unabhängigkeit, und Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrats betreffend Wahl;
- Beurteilung der Arbeit der internen Revision und Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der externen Revisionsstelle;
- Befragung der Geschäftsleitung, der internen Revision und der externen Revisionsstelle zu bedeutenden Risiken, Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen der Gruppe und Beurteilung der getroffenen Massnahmen zu deren Handhabung;
- Prüfung der Halbjahres- und Jahresabschlüsse der Gesellschaft und der Gruppe, einschliesslich wesentlicher nicht bilanzierter Positionen;
- Besprechung des Ergebnisses der Jahresprüfung mit der externen Revisionsstelle und Besprechung der Berichte der internen Revision;
- Einhaltung der Vorschriften zur Transparenz der Vergütungen und Beteiligungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

## 5.3 Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss stellt unter Berücksichtigung von Gesetz und Statuten Vorschläge für die Grundsätze der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung auf und unterbreitet sie dem Verwaltungsrat zur Genehmigung.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss beaufsichtigt die Einhaltung der Entschädigungsgrundsätze der Gesellschaft und der Gruppe und informiert und berät den Verwaltungsrat

---

über die Entschädigungspolitik und Entschädigungsfragen.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss bereitet zuhanden des Verwaltungsrats den jährlichen Vergütungsbericht vor.

Zudem hat der Nominierungs- und Vergütungsausschuss bezüglich Vergütungsfragen die in Art. 23a und Art. 27c der Statuten festgelegten sowie bezüglich Nominierung die nachfolgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Unterbreitung von Vorschlägen zuhanden des Verwaltungsrats hinsichtlich einer angemessenen Grösse und ausgewogenen Zusammensetzung des Verwaltungsrats;
- Entwicklung von Kriterien für die Wahl bzw. Wiederwahl in den Verwaltungsrat und in die Geschäftsleitung;
- Beurteilung von potenziellen Kandidaten für den Verwaltungsrat und Stellungnahme gegenüber dem Verwaltungsrat hinsichtlich deren Nominierung zuhanden der Generalversammlung;
- Beurteilung von Kandidaten für die Geschäftsleitung und Stellungnahme gegenüber dem Verwaltungsrat;
- Beurteilung von Anträgen der Geschäftsleitung an den Verwaltungsrat betreffend Ernennungen und Abberufungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung zuhanden des Verwaltungsrats;
- Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend Genehmigung von Vereinbarungen und Arbeitsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- Überprüfung von Nachfolge- und Notfallplanungen beim Verwaltungsrat und bei der Geschäftsleitung.

## 6 DIE GESCHÄFTSLEITUNG

### 6.1 Wahl der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wird durch den Verwaltungsrat gewählt und besteht mindestens aus dem Chief Executive Officer (CEO) und dem Chief Financial Officer (CFO). Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung ernennen.

### 6.2 Aufgaben, Kompetenzen und gegenseitige Orientierung

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft entsprechend den Weisungen des Verwaltungsrats sowie unter Berücksichtigung der üblichen Sorgfaltspflicht und unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

Der CEO ist zuständig für die Führung der Gesellschaft und der ihm direkt unterstellten Organisationseinheiten, Leitung der Entwicklung der Strategie und deren Umsetzung, Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Geschäftsleitung, Antragstellung an den Verwaltungsrat betr. Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Geschäftsleitung, Entscheidung in dringenden Fällen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Geschäftsleitung fallen, sowie Vertretung der Gesellschaft nach aussen.

---

Der CFO ist zuständig für die Ermittlung des Finanzergebnisses, die Finanzberichterstattung und die Finanzplanung sowie für die finanziellen Elemente strategischer Entscheide, für die fachliche Führungsverantwortung betreffend die Finanzkontrollfunktionen, das Kapitalmanagement einschliesslich Treasury sowie die Evaluierung und Beantragung des angemessenen Rechnungslegungsstandards.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung orientieren sich gegenseitig über Ereignisse von erheblichem Einfluss auf das Unternehmen sowie über entsprechende Fakten und Daten.

Die Geschäftsleitung berichtet dem Verwaltungsrat regelmässig, mindestens aber vierteljährlich, über die folgenden Gegenstände:

- ausserordentliche Ereignisse von erheblichem Einfluss auf das Unternehmen sowie vorgängig Vernehmlassung von Entscheidungen mit bedeutender Tragweite;
- Geschäftspolitik aus der Sicht der Geschäftsleitung;
- Gang der Geschäfte und finanzielle Lage des Gesamtunternehmens;
- Aussichten und Massnahmen der Geschäftsleitung für die nähere Zukunft;
- Entwicklungsprojekte und Status;
- Personalpolitik und -planung, Information über wichtige Personalentscheidungen;
- Erlass von Ausführungsbestimmungen; diese sind vor Erlass dem Verwaltungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

## 7 WEITERE BESTIMMUNGEN

### 7.1 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zeichnen kollektiv zu zweien. Der Verwaltungsrat bestimmt die weiteren Zeichnungsberechtigten, wobei ausschliesslich Kollektivunterschrift zu zweien erteilt wird.

### 7.2 Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung haben ihre persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten so zu regeln, dass Interessenskonflikte soweit als möglich vermieden werden. Sie sollen nach Möglichkeit auch den blossen Anschein von Konflikten vermeiden.

Sollte ein Interessenskonflikt auftreten, haben die betroffenen Mitglieder den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig darüber zu informieren.

Der Gesamtverwaltungsrat (unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds) hat zu entscheiden, ob ein Ausstandgrund gegeben ist. Im Falle eines Ausstandgrunds darf das betroffene Mitglied weder bei der Diskussion noch bei der Abstimmung anwesend sein.

---

### 7.3 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Geschäftsakten sind bei Ausscheiden aus der Gesellschaft zurückzugeben.

### 7.4 Altersgrenze

Die Wählbarkeit für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ist nicht begrenzt.

## 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 8.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 13. Dezember 2022 in Kraft.  
Es ersetzt das Organisations- und Geschäftsreglement vom 7. Mai 2014.

### 8.2 Überarbeitung und Abänderung

Dieses Reglement wird nach Bedarf überprüft und allenfalls angepasst.

Steinhausen, den 13. Dezember 2022

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident  
des Verwaltungsrats

Sig. Beat Siegrist

Ein Mitglied  
des Verwaltungsrats

Sig. Jacques Sanche